

Antrag der BSW Fraktion im Kreistag Mecklenburgische Seenplatte

Datum der Einreichung: 11.03.2026

Bezeichnung des Antrags: Appell des Kreistages Mecklenburgische Seenplatte an die Vertreter im Regionalen Planungsverband

Appell des Kreistages Mecklenburgische Seenplatte an die Vertreter im Regionalen Planungsverband - Ablehnung des für die kommende Verbandsversammlung zu erwartenden 2. Entwurfs der Teilfortschreibung des RREP im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“

I. Beschluss

Der Kreistag Mecklenburgische Seenplatte appelliert an die Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte, den zu erwartenden Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) im Programmsatz 6.5(5) in der zu erwartenden Fassung (Darstellung einer Gebietskulisse von 1,4 % der Fläche des Landkreises) abzulehnen und eine grundlegende Überarbeitung zu fordern. Die Vertreter werden aufgefordert, sich in der Verbandsversammlung für eine Fortschreibung einzusetzen, die den Anforderungen einer echten, mehrdimensionalen Raumplanung genügt.

II. Begründung

1. Rechtliche Ausgangslage

Die Aufgabe der Raumplanung geht weit über Windenergie hinaus

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 LPIG M-V beinhaltet Raumordnung und Landesplanung als Aufgabe des Landes, „eine übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, die den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, historischen, ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Landes Rechnung trägt.“

Der vorliegende Planentwurf wird diesem umfassenden gesetzlichen Auftrag nicht gerecht. Er reduziert den Planungsvorgang auf die arithmetische Erfüllung eines willkürlich festgelegten quantitativen Flächenziels, ohne die genannten Erfordernisse gleichwertig zu berücksichtigen.

2. Das Gebot der Abwägung aller widerstreitenden Belange wird verletzt

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 LPIG M-V bestimmt ausdrücklich, dass „widerstreitende öffentliche und private Interessen, soweit sie auf der jeweiligen Ebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander abzuwägen und zu einem Ausgleich zu bringen“ sind. Eine Planung, die das Flächenziel von 1,4 % als starres Primat behandelt, dem alle anderen Belange unterzuordnen sind, verfehlt dieses Gebot des Interessenausgleichs. Belange des Tourismus, der Landwirtschaft, des Denkmalschutzes, des Siedlungsschutzes und der kommunalen Entwicklung werden nicht gleichwertig abgewogen, sondern strukturell nachgeordnet. Dies steht im Widerspruch zu § 3 LPIG M-V, wonach die Grundsätze der Raumordnung „gegeneinander und untereinander abzuwägen“ sind — also kein Grundsatz von vornherein Vorrang vor allen anderen beanspruchen darf. Fachagentur-wind-solar

3. Die Grundsätze der Landesplanung werden einseitig gewichtet

Das LPIG M-V formuliert in § 2 einen umfangreichen Kanon gleichrangiger Grundsätze für die Entwicklung des Landes, der für die Mecklenburgische Seenplatte von herausragender Bedeutung ist: § 2 Nr. 9 LPIG M-V bestimmt: „Geeignete Gebiete sollen als Fremdenverkehrs- und

Erholungsräume umweltverträglich erhalten oder ausgestaltet werden." Die Mecklenburgische Seenplatte ist eine der bedeutendsten Tourismusregionen Deutschlands. Eine großflächige Verspargelung der Landschaft durch Windkraftanlagen widerspricht diesem gesetzlichen Grundsatz strukturell.

§ 2 Nr. 7 LPIG M-V fordert, dass „die Ursprünglichkeit und Identität der mecklenburgischen Landschaft an der Küste und im Binnenland, ihrer Städte und Dörfer gewahrt bleiben und Beeinträchtigungen vermieden oder beseitigt werden." Fachagentur-wind-solar

§ 2 Nr. 3 LPIG M-V stellt klar, dass „die Landwirtschaft als wichtiger Erwerbszweig des Landes wettbewerbsfähig, vielseitig strukturiert zu entwickeln und als Faktor zur Pflege der Kulturlandschaft zu erhalten" ist. Fachagentur-wind-solar

Alle diese Grundsätze werden durch den vorliegenden Entwurf faktisch dem Windenergieziel untergeordnet, ohne dass eine nachvollziehbare und gleichgewichtige Abwägung stattgefunden hat.

4. Die demokratische Legitimation der Planungsstruktur erfordert echte Entscheidungsfreiheit

Nach § 9 Abs. 4 LPIG M-V „beschließen die regionalen Planungsverbände über die regionalen Raumentwicklungsprogramme sowie deren Änderungen und stimmen dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung ab." Fachagentur-wind-solar

Diese Norm setzt voraus, dass die Verbandsversammlung tatsächlich Interessen abwägen und Prioritäten setzen kann. Wenn jedoch das Bundesrecht durch die Androhung der sogenannten „Superprivilegierung" - also des unkontrollierten Windkraftausbaus im gesamten Außenbereich - faktisch jeden abweichenden Beschluss sanktioniert, wird die in § 9 Abs. 4 LPIG vorgesehene Interessenabstimmung zur leeren Formel. Die Verbandsversammlung kann keine echte demokratische Abwägungsentscheidung mehr treffen, wenn ihr einzige Alternative zum Einlenken die Inkaufnahme von „Wildwuchs" ist. Dies widerspricht dem Geist einer kommunalen Selbstverwaltung, wie sie auch in der Planungsstruktur des LPIG angelegt ist.

5. Das Land hat seinen Richtlinien- und Fachaufsichtspflichten nicht genügt

§ 12 Abs. 4 LPIG M-V gibt der obersten Landesplanungsbehörde das Recht, „Weisungen über den Planungszeitraum, über die Form der regionalen Raumentwicklungsprogramme und hinsichtlich der Beachtung der Richtlinien nach § 9 Abs. 2 zu erteilen." Fachagentur-wind-solar

Von dieser Befugnis hat das Land Gebrauch gemacht — allerdings einseitig zugunsten des Windenergiemengenziel. Es wäre Aufgabe des Landes gewesen, über Richtlinien nach § 9 Abs. 2 LPIG gleichzeitig sicherzustellen, dass die Teilfortschreibung die vielgestaltigen Grundsätze des § 2 LPIG vollständig berücksichtigt. Dieser Steuerungsverantwortung ist das Land nicht nachgekommen.

6. Forderung an Bundes- und Landespolitik

Der Kreistag stellt fest: Die bundesgesetzliche Konstruktion des WindBG, die quantitative Flächenziele mit dem Druckmittel der Entprivilegierungsverweigerung durchsetzt, ist mit dem im LPIG M-V verankerten Abwägungsgebot strukturell nicht vereinbar. Bundes- und Landespolitik sind aufgefordert, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die:

- Windkraftausbau als einen von vielen gleichrangigen Planungsbelangen behandeln,
- den regionalen Planungsträgern echte Abwägungsspielräume belassen,
- kommunale Entwicklungsziele — insbesondere in touristisch geprägten Regionen — nicht strukturell nachordnen,
- und die demokratisch legitimierten Planungsorgane nicht durch administrative Druckmechanismen in ihrer Entscheidungsfreiheit beschneiden.

Kosten: keine